

Kriterien zur Unterrichtsbefreiung

Eine Unterrichtsbefreiung ist in Fällen angezeigt, in denen ein einzelnes Fach nicht studiert werden kann, der/die Studierende aber sehr wohl in der Lage ist, an anderen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und (Teil-)Prüfungen abzulegen. Im Falle der Unterrichtsbefreiung bleibt man in vollem Umfang Studierende/r. Das Fach, für das eine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen wurde, wird in der Regel verlängert, d.h. das nicht in Anspruch genommene Semester wird angehängt.

Gründe für Unterrichtsbefreiung an der HMDK:

- Krankheit bzw. medizinisch indizierte Situation (in Falle einer längerfristigen Erkrankung ist eine Unterrichtsbefreiung über ein Semester hinaus möglich, bis zur Wiederherstellung der Studierfähigkeit)
- Eingeschränkte Studierfähigkeit wegen Störungen im Vertrauensverhältnis zu einer Lehrkraft (sowohl in Haupt- als auch in Nebenfächern)
- bei Doppelstudium: Unterrichtsbefreiung bei drohender Überlastung

Dem Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist ein Nachweis (Kopie eines Attests, einer sonstigen Bescheinigung o.ä.) beizufügen. Sollte keine Bescheinigung vorgelegt werden können, können die Gründe auch in einem persönlichen Gespräch dargelegt werden.

Der Antrag ist bei Frau Mezger abzugeben.

Anträge und Nachweise können auch per Mail eingereicht werden.

Sollte der Befreiungsgrund in der obigen Liste nicht aufgeführt sein, stellen Sie Ihr Anliegen bitte der/dem zuständigen Prorektor/in in der Sprechstunde vor.

Eine Unterrichtsbefreiung sollte vor Semesterbeginn gestellt werden. Sollte der Befreiungsgrund später eintreten, sprechen Sie bitte mit der/dem zuständigen Prorektor/in über die Möglichkeit einer späteren Studienverlängerung.

mh/29.1.2017